

**Öffentliche Bekanntgabe  
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Durch die Stadt Winsen (Luhe) wurde der Rückbau/die Umverlegung von Gräben und Mulden inkl. Verrohrung auf Grundstücken in der Gemarkung Luhdorf im Zuge der Inneren und Äußeren Erschließung des Baugebietes Nr. 14 „Kleiner Brümmelkamp“ beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu befürchten. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben hat keine belastenden Auswirkungen auf die Gewässer. Weder das hydraulische Leistungsvermögen, noch die Gewässerökologie werden durch das Vorhaben belastet. Bei den betroffenen Gewässern handelt es sich um stark veränderte Fließgewässer und Mulden. Der Grabenlauf selber weist anthropogene Veränderungen auf. Die Bedeutung als Lebensraum ist gering einzuschätzen.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und den bereits aus dem Aufstellungsverfahren zum Baugebungsplan vorliegenden Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers offensichtlich ausgeschlossen werden. Die möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind von geringer Schwere und bleiben aufgrund der herrschenden Vorbelastungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Vorhaben wird daher nicht als Eingriff im Sinne § 14 BNatSchG gewertet. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), den 01.08.2022

im Auftrag

gez. Tschauder